

10

10

# BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 16/70

URTEIL

Verkündet am

2. November 1971

Kriegl  
Amtsinspektor  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

1. der Gemeinde M [REDACTED] A [REDACTED], Kreis A [REDACTED],  
vertreten durch den Ersten Bürgermeister,
2. des Zweiten Bürgermeisters Anton H [REDACTED],  
A [REDACTED], Dr.-L [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den B [REDACTED]. G [REDACTED], M [REDACTED],  
B [REDACTED]-Straße [REDACTED] vertreten durch den Geschäftsführer  
Direktor Alfred K [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]  
und Dr. [REDACTED] -

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil  
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München  
vom 30. Oktober 1969 aufgehoben.

Von Rechts wegen

## Tatbestand

Der Zweitbeklagte, von Beruf Landwirt, gehörte seit Jahren dem Gemeinderat der Erstbeteiligten an und war deren Zweiter Bürgermeister. Im Dezember 1966 beschloß die Erstbeteiligte, die Ortsverbindungsstraße nach Asbach auszubauen und die an der Straße stehenden Bäume zu entfernen. In ihrem Auftrag übernahm der Zweitbeklagte als Referent für Wald- und Holzangelegenheiten der Gemeinde die dabei anfallenden Holzfällerarbeiten. Dabei standen ihm die Gemeindearbeiter N [REDACTED], K [REDACTED] und W [REDACTED] zur Verfügung, die alle drei keine Erfahrung im Fällen von Bäumen hatten. Der Zweitbeklagte, der seit 1962 die gemeindeeigene Motorsäge verwahrte, führte hier, wie auch sonst, die Sägearbeiten selbst aus. Die

Arbeit war so eingeteilt, daß der Zweitbeklagte an dem jeweils zu fällenden Baum zunächst mit der Motorsäge den Fällkerbsohlenschnitt anbrachte, sich dann während der Zeit, in der die Gemeindearbeiter Vogelstangen setzten und gegebenenfalls mit der Axt eine Fällkerbe schlugen, entfernte und erst zurückkehrte, wenn der Fällschnitt gemacht werden mußte. Keile wurden beim Fällen nicht verwandt.

Nachdem an zwei Tagen im Januar 1967 auf diese Weise mehrere Bäume ohne Zwischenfall gefällt worden waren, kam es beim Fällen eines an der Böschung stehenden Ahorns mit einem Stockdurchmesser von 70 cm zu einem tödlichen Unfall. Der Zweitbeklagte und die Gemeindearbeiter einigten sich nach Besprechung dahin, daß der Baum entlang der Böschung in Richtung Altmünster, also markteinwärts, fallen solle. Der Zweitbeklagte brachte den Fällkerbsohlenschnitt an und begab sich dann zu einem bereits gefällten Baum. Die Gemeindearbeiter brachten inzwischen die Vogelstangen an. Eine Fällkerbe wurde nicht geschlagen. Als der Zweitbeklagte zurückkam, fragte er, ob alles fertig sei. Die Frage wurde bejaht. Daraufhin begann er mit dem Fällschnitt. Als er glaubte, weit genug eingeschnitten zu haben, ging er zu den auf der Straße mit zwei Vogelstangen postierten Gemeindearbeitern, um den Baum mit Hilfe der Vogelstangen zum Fallen zu bringen. Dabei standen W [REDACTED] und K [REDACTED] bei der markteinwärts aufgestellten Vogelstange, N [REDACTED] bei der etwa 1,5 m marktauswärts gestellten zweiten Vogelstange. Der Versuch mißlang. Daraufhin forderte W [REDACTED] den Zweitbeklagten auf, weiterzuschneiden. Dies tat er. Dabei führte er den Fällschnitt über den von der anderen Seite



angebrachten Fällkerbsohlenschnitt hinaus (sog. Tot-schneiden), so daß keine Bruchleiste mehr stehen blieb. Der Baum neigte sich zunächst in die gewünschte Richtung, drehte sich jedoch und stürzte in östlicher Richtung schräg über die Straße. Beide Vogelstangen brachen ab. W[REDACTED] verließ seinen Standplatz und lief markteinwärts unter den stürzenden Baum, der ihn erschlug. Ob eine der Abbruchenden der Vogelstangen W[REDACTED] am Kopf getroffen hatte, ist nicht geklärt. W[REDACTED] war auf einem Auge blind, die Sehfähigkeit des anderen war herabgesetzt.

Der Zweitbeklagte wurde wegen fahrlässiger Tötung rechtskräftig zu einer Geldstrafe verurteilt.

Die Erstbeklagte ist Mitglied des Klägers. Der Unfall wurde als Arbeitsunfall anerkannt. Mit der Behauptung, der Zweitbeklagte habe den Unfall grob fahrlässig verschuldet, nimmt der Kläger mit einer Leistungs- und Feststellungsklage die Beklagten als Gesamtschuldner nach § 640 Abs. 1 RVO auf Erstattung der Leistungen in Anspruch, die er den Hinterbliebenen des W[REDACTED] zu erbringen hat. Er zahlte bis zum 30. Juni 1968 an die Witwe und die Kinder W[REDACTED] insgesamt 12.247,20 DM und zahlt auch weiterhin Witwen- und Waisenrenten in Höhe von monatlich 250,60 DM und 375,90 DM.

Die Beklagten begründen ihren Antrag auf Klageabweisung damit, daß der Zweitbeklagte nicht grob fahrlässig gehandelt habe. Ihm sei nicht bekannt gewesen, daß W[REDACTED] auf einem Auge blind und auf dem anderen Auge in der Sehkraft beschränkt gewesen sei. Weder die feh-

lende Fällkerbe noch die Nichtverwendung von Keilen noch das "Totschneiden" könne ihm als grobe Fahrlässigkeit angelastet werden. Zudem seien etwaige Verstöße gegen die Unfallverhütungsvorschrift des B [REDACTED]. G [REDACTED] für den Unfall nicht ursächlich gewesen, da W [REDACTED] entgegen jeder vernünftigen Reaktion in den stürzenden Baum gerannt sei. Eine Haftung der Erstbeklagten entfalle schon deshalb, weil der Zweitbeklagte nicht ihr vertretungsberechtigtes Organ gewesen sei.

Beide Instanzen haben eine grobe Fahrlässigkeit des Zweitbeklagten und die Organhaftung der Erstbeklagten bejaht.

Mit der Revision verfolgen die Beklagten ihren Antrag auf Klageabweisung weiter.

### Entscheidungsgründe

#### I. Haftung des Zweitbeklagten

1. Das Berufungsgericht bejaht die Voraussetzungen des Rückgriffsanspruchs nach § 640 Abs. 1 RVO, da der Zweitbeklagte zumindest als Betriebsangehöriger des in demselben Betrieb versicherten W [REDACTED] (§ 637 Abs. 1 RVO) den Arbeitsunfall grob fahrlässig herbeigeführt habe. Es sieht die grobe Fahrlässigkeit darin, daß der Zweitbeklagte keine Fällkerbe angebracht habe oder habe anbringen lassen. Obwohl er im Holzfällen nicht ausgebildet gewesen sei, habe er die Bedeutung der Fällkerbe

gekannt. Er habe aber selbst nicht behauptet, einen der Gemeindearbeiter mit dem Schlagen der Kerbe beauftragt zu haben; ihre Erklärung "es sei alles fertig" habe sich offensichtlich nur auf das Anbringen der Vogelstangen bezogen; zumindest sei dem Zweitbeklagten das Fehlen der Fällkerbe nur infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben. Zum andern liege eine grobe Fahrlässigkeit darin, daß er den Baum "totgeschnitten" habe. Beide Fehler seien für den Arbeitsunfall ursächlich gewesen.

2. Diese Ausführungen halten einer rechtlichen Prüfung nicht stand. Zu Recht wirft die Revision dem Berufungsgericht vor, es habe bei der Prüfung, in welchem Grade der Zweitbeklagte die im Verkehr erforderliche Sorgfalt verletzt habe, wesentliche Umstände nicht gewürdigt.

a) Zwar hat das Berufungsgericht den Rechtsbegriff der groben Fahrlässigkeit nicht verkannt. Grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nach den gesamten Umständen in einem ungewöhnlich hohen Grade verletzt und dasjenige unbeachtet läßt, was im gegebenen Falle jedem einleuchten müßte (BGHZ 10, 14, 16). Nur besonders krasse und auch subjektiv schlechthin unentschuldbare Pflichtverletzungen, die das gewöhnliche, in § 276 Abs. 1 Satz 2 BGB bestimmte Maß erheblich übersteigen, können den schwerwiegenden Vorwurf grober Fahrlässigkeit rechtfertigen (BGH Urt. v. 25. April 1957 - II ZR 145/56 - VersR 1957, 352, 353; Urt. v. 30. Juni 1960 - II ZR 170/58 - VersR 1960, 626). Nur unter diesen Voraussetzungen gewährt § 640 Abs. 1 RVO einen Rückgriff

gegen die an sich wegen der an die Berufsgenossenschaft geleisteten Beiträge von der Haftung freigestellten Unternehmer und ihrer Arbeiter. Diese sollen nur dann in Anspruch genommen werden können, wenn es angesichts ihres für den Arbeitsunfall ursächlichen Verhaltens nicht mehr gerechtfertigt erscheint, die Folgen des Unfalls auf die in der Berufsgenossenschaft zusammengeschlossene Unternehmerschaft abzuwälzen (Senatsurteil v. 30. April 1968 - VI ZR 32/67 - VersR 1968, 641; Marschall von Bieberstein, VersR 1968, 509, 512 m.w.Nachw.).

b) Das Berufungsgericht verkennt im Grundsatz nicht, daß bei der Bewertung der groben Fahrlässigkeit auch subjektive (personale), d.h. in der Person des Handelnden liegende Umstände zu berücksichtigen sind. Es erörtert, daß der Zweitbeklagte im Holzfällen nicht ausgebildet und damit also nicht ein Fachmann auf diesem Gebiet war. Dennoch lastet es das Berufungsgericht dem Zweitbeklagten - abweichend von den Ausführungen beider Strafurteile - als grobe Fahrlässigkeit an, wenn ihm das Fehlen der Fällkerbe, wie es unterstellt, unbekannt geblieben sei.

Die Revision weist zu Recht darauf hin, daß die unterlassene Kontrolle darüber, ob eine Fällkerbe an dem Ahorn angebracht worden war, unter den hier gegebenen Umständen nicht ohne eine Erörterung der Aussagen des Sachverständigen Wiedemann in diesem strengen Sinne bewertet werden durfte. Insoweit hat das Berufungsgericht wesentliche Umstände unberücksichtigt gelassen, so daß eine revisionsrechtliche Überprüfung zu-

lässig ist. Der Sachverständige hat bei seiner Vernehmung vor dem Landgericht ausgesagt, er würde sich vor Beginn des Sägeschnittes auf jeden Fall überzeugen, ob eine Fällkerbe angebracht sei. Dieser von einem Fachmann (Oberforstmeister) an sein eigenes Verhalten anzulegende Maßstab kann jedoch nicht ohne weiteres zur Grundlage der Anforderungen gemacht werden, die im Rahmen der Prüfung, ob eine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, an den Zweitbeklagten zu stellen sind. Der Sachverständige hat seiner Aussage selbst hinzugefügt, die Kontrolle der Fällkerbe sei eine Frage der Erfahrung und Ausbildung. Gerade hieran mangelte es aber bei dem Zweitbeklagten, der als Landwirt und Zweiter Bürgermeister einer kleinen Gemeinde die Arbeiten nur mit der bei Gelegenheitsarbeiten erworbenen, üblichen Erfahrung ehrenamtlich ausführte. Das Berufungsgericht hat nicht festgestellt, daß er jemals an einem Ausbildungslehrgang im Holzfällen teilgenommen hatte oder in seiner Stellung als Referent für Wald- und Holzangelegenheiten in diese Arbeit fachmännisch eingewiesen und darin beraten worden war.

c) Entfällt somit möglicherweise der Vorwurf grober Fahrlässigkeit wegen der unterlassenen Kontrolle, ob eine Fällkerbe geschlagen war, so wird das Berufungsgericht zu prüfen haben, ob das "Totschneiden" für sich allein betrachtet dem Zweitbeklagten als grobe Fahrlässigkeit angelastet werden kann. Der Sachverständige Wiedemann hat zwar bei seiner Vernehmung vor dem Oberlandesgericht dies als einen der schwersten Fehler bezeichnet, die überhaupt gemacht werden kön-

nen. Er hat aber eingeräumt, daß derartiges bei dem Gebrauch der Motorsäge gleichwohl immer einmal vorkomme.

In diesem Zusammenhang wird dann auch zu prüfen sein, ob die Verwendung von Vogelstangen, die nach den Bekundungen des Sachverständigen heute noch bei Fällarbeiten in Privatwaldungen üblich ist und von der Waldbauernschule Hohenkammer auch für das Fällen von Bäumen mit einem Durchmesser von mehr als 20 cm am Stockabschnitt empfohlen wird, das Verhalten des Zweitbeklagten jedenfalls insoweit entlastet, als es nicht als subjektiv schlechthin unentschuld bare Pflichtverletzung zu werten ist.

## II. Haftung der Erstbeklagten

Das Berufungsgericht bejaht die Haftung der Erstbeklagten nach § 641 RVO in Gesamtschuld mit dem Zweitbeklagten (§ 421 BGB). Es hält den Zweitbeklagten als Mitglied des Gemeinderates für ein Mitglied des vertretungsberechtigten Organs im Sinne dieser Vorschrift; zumindest komme ihm in seiner Eigenschaft als Zweiter Bürgermeister und als Referent für Wald- und Holzangelegenheiten der Gemeinde die Stellung eines Besonderen Vertreters des Ersten Bürgermeisters (Art. 39 Abs. 2 BayrGO) zu, womit die Organstellung insoweit auf ihn übergegangen sei.

Diese Rechtsausführungen sind fehlerfrei, sofern dem Zweitbeklagten eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Die Revision meint, die Gemeinde als das vertretungsberechtigte Organ werde nur durch den Ersten Bürgermeister und nicht durch den Gemeinderat, somit also auch nicht durch den Zweiten Bürgermeister als Gemeinderatsmitglied oder als Referent für Wald- und Holzangelegenheiten vertreten.

Dem ist jedenfalls insofern nicht beizupflichten, als der Zweitbeklagte als Referent für Wald- und Holzangelegenheiten der Gemeinde zum Besonderen Vertreter (Art. 39 Abs. 2 BayrGO) für dieses Sachgebiet bestellt worden war. Zwar vertritt der Erste Bürgermeister die Gemeinde nach außen (Art. 38 Abs. 1 BayrGO). Er ist jedoch berechtigt, einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern und nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied zu übertragen (Art. 39 Abs. 2 BayrGO). Damit wird das beauftragte Mitglied des Gemeinderates Mitglied des vertretungsberechtigten Organs, wenn auch das Weisungsrecht des Ersten Bürgermeisters und seine Verantwortung für die im Rahmen der besonderen Vertretung vorgenommenen Amtshandlungen insoweit bestehen bleibt (Hölzl, BayrGO 3. Aufl. § 39 Anm. II 2 und 3).

Da jedoch noch offensteht, ob die Haftung des Zweitbeklagten gegeben ist, war das Urteil insgesamt aufzuheben und zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Pehle

Dr. Bode

Dr. Weber

Dunz

Scheffen